

und von dem Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses, nicht minder von der erfolgten Einstellung der Untersuchung, dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Erfag-Kommission, deren Bezirk der in Untersuchung Genommene angehört, direct Kenntniß zu geben.

6.

Ist gegen ein Individuum auf strafgesetzliche Andweisung rechtskräftig erkannt worden, so ergeht die desfallige Bekanntmachung durch Einrückten in das Amts- und Verwaltungsblatt und geeignete auswärtige polizeiliche Blätter, zur Zeit in die zu Coburg und Dresden erscheinenden Polizei-Anzeiger, deren Benutzung übrigens den Untersuchungsbehörden auch zu anderen Bekanntmachungen in geeigneten Fällen, wie bisher, überlassen bleibt.

7.

Ist außer den Fällen unter 4 und 5 ein Ausländer zu einer Strafe verurtheilt worden, so hat dasjenige Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, der ausländischen Justiz- oder auch Polizei-Behörde, der der Verurtheilte vermöge seines Wohnortes unterworfen ist, von dem Straffall dann Kenntniß zu geben, wenn es eine solche Benachrichtigung mit Rücksicht auf bisher geübte Reciprocität, oder wegen der Persönlichkeit des Verurtheilten, oder der Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, oder aus sonstigen Gründen, für angemessen erachtet.

8.

Wenn Seiten einer auswärtigen Behörde an einen Gemeindevorstand oder eine sonstige Polizeibehörde des Fürstenthums über eine, einen Angehörigen des Fürstenthums betreffende, Bestrafung Mittheilung ergeht, so ist hiervon dem Kreisgericht, dessen Bezirk der Bestrafte angehört, Nachricht zu geben, welches sodann in Bezug auf die weiter ergehenden Benachrichtigungen so zu verfahren hat, als wenn es selbst die Untersuchung geführt hätte.

Wera, den 18. Januar 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Scmmel.